



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 316/18

**Federführung:**

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg  
FB Bürgerbüro Bauen

**Sachbearbeitung:**

Schanz, Birigt  
Dienelt, Olaf  
Geißendörfer-Lübbe, Susanne

**Datum:**

04.09.2018

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	27.09.2018	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	17.10.2018	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung)

**Bezug SEK:**

**Anlagen:** 1. Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)  
2. Synopse zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasser-  
beseitigung

**Beschlussvorschlag:**

1. Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) wird die als Anlage 1 beigefügte Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen.
2. Erfolgt die Abfuhr von Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 36 Abs. 2) durch die Stadt oder einen beauftragten Dritten, so wird auf die Abwassergebühr nach § 40 Abs. 2 a)-c) ein Zuschlag von 82,11 EUR pro Kubikmeter Abwasser erhoben.

**Sachverhalt/Begründung:**

**Änderung der Abwassersatzung**

Im Zuge der derzeit in Überarbeitung befindlichen Globalberechnung für die Abwasserbeitragerhebung, erfolgte eine grundsätzliche Überprüfung und Überarbeitung der Abwassersatzung auf Basis des aktuellen Satzungsmusters des Gemeindetages.

Bezüge zu anderen Rechtsnormen wurden aktualisiert, Begrifflichkeiten auf Basis neuerer Rechtsprechung angepasst und v.a. der Abschnitt IV ‚Abwasserbeitrag‘ wurde umstrukturiert, da die bisherige Struktur aufgrund des neuen Satzungsmusters überholt ist.

Bezogen auf die einzelnen Abschnitte werden nachfolgend einzelne wesentliche Änderungen erläutert:

### **Abschnitt I-III**

In den Abschnitten I bis III wurden verschiedene Begriffsbestimmungen und Gesetzesbezüge angepasst. Die §§ 12 und 13 (Grundstücksanschlüsse) und §16 (Grundstücksentwässerungsanlagen) wurden hinsichtlich der Kostentragung durch die Grundstückseigentümer aufeinander abgestimmt und konkretisiert.

Die seit einigen Jahren aufgrund der Fremdwasserproblematik auf den Kläranlagen nicht mehr erwünschte Einleitung von Drainagewasser in öffentliche Abwasseranlagen wurde explizit in § 8 Abs. 3 aufgenommen. Der Anschluss einer Drainage an den öffentlichen Kanal bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Eine Ableitung von Oberflächenwasser aus privaten Grundstücken über öffentliche Verkehrsflächen sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen zur Beseitigung von Schmutzwasser ist nicht zulässig (§ 15).

### **Abschnitt IV - Abwasserbeitrag**

Der Beitragsteil wurde redaktionell, unter Berücksichtigung der derzeitigen Gesetzeslage und Rechtsprechung, an die neueste Mustersatzung des Gemeindetages angepasst.

So erfolgte die Aufteilung des bisherigen § 27 auf drei Paragraphen (§§ 26 bis 28).

### **Abschnitt V – Abwassergebühren**

Der Begriff des Gebührenschuldners wurde in § 37 durch eine explizite Berücksichtigung von Wohnungseigentümergeinschaften erweitert. Beim Wechsel des Gebührenschuldners, z.B. durch Verkauf oder Änderung von Mietverhältnissen, geht die Gebührenpflicht künftig mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenschuldner über.

Der Transportzuschlag auf die Abwassergebühr für dezentrale Abwasseranlagen (§ 40 Abs. 2) bei einer Abfuhr durch die Stadt oder einen beauftragten Dritten (§ 40 Abs. 4) erhöht sich aufgrund von Kostensteigerungen der privaten Transportdienstleister zukünftig auf 82,11 € pro Kubikmeter Abwasser.

Monatliche Vorauszahlungen (§ 42) für die Niederschlagswassergebühr werden aufgrund der relativ gesehen niedrigen Beträge der Niederschlagswassergebühr in der Abwassersatzung nicht mehr vorgesehen.

## **Abschnitt VI – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

Lediglich redaktionelle Änderungen.

## **Abschnitt VII - Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Unterschriften:**

**Ulrike Schmidtgen**

### **Verteiler:**

Dezernat III  
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg  
FB Bürgerbüro Bauen  
FB Finanzen  
FB Revision  
FB Organisation und Personal



LUDWIGSBURG

## NOTIZEN